

Jugendschutz im Gastgewerbe

(Jugendgesetz, LGBl.Nr. 16/1999
in der Fassung LGBl.Nr. 60/2019)

Aufenthalt

Kinder und Jugendliche¹ dürfen sich nur in Gastgewerbebetrieben aufhalten, von denen sie der Unternehmer nicht ausgeschlossen hat.

Darüber hinaus ist der Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben verboten für Personen:

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr;
- vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 01.00 Uhr bis 5.00 Uhr.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson² und auch dann nicht, wenn der Aufenthalt an diesen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist.

Alkohol und Tabakerzeugnisse

Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben, besitzen oder konsumieren; dies gilt auch für Personen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, handelt.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten und dergleichen, nicht erwerben, besitzen oder konsumieren.

Strafen

Übertretungen der Verbote werden nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes bestraft.

¹ Als **Kinder** gelten Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Als **Jugendliche** gelten Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bestehen begründete Zweifel am Alter der Kinder und Jugendlichen, so müssen diese ihr Alter gegenüber jenen Personen nachweisen, die die Einhaltung dieses Gesetzes überwachen oder auf die Einhaltung dieses Gesetzes hinzuwirken haben.

² Als Aufsichtspersonen gelten die Erziehungsberechtigten, über 18 Jahre alte Personen, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche vom Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen wurde. Im Rahmen von Veranstaltungen einer Jugendorganisation über 16 Jahre alte Personen, die in dieser Jugendorganisation mit Führung von Kindern und Jugendlichen betraut und dafür ausgebildet wurden.